Wahlordnung der
Bau- und Wohnungsgenossenschaft
Neckar-Fils eG

(laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.06.1991,
Querverweise zur Satzung beziehen sich noch auf die alte Fassung der Satzung per 26.06.2015)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	**Wahlbezirke, Vertreterwahl, Wahlvorstand**	**3**
§ 2	**Bekanntmachung der Wahl**	**3**
§ 3	**Wahlvorschläge**	**4**
§ 4	**Stimmzettel und Stimmabgabe**	**5**
§ 5	**Wahlergebnis**	**6**
§ 6	**Niederschrift**	**6**
§ 7	**Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**	**7**
§ 8	**Ersatzvertreter**	**7**
§ 9	**Beanstandungen**	**7**
§ 10	**Berufung**	**8**

§ 1 Wahlbezirke, Vertreterwahl, Wahlvorstand

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in gemeinsamer Sitzung über die Bildung von Wahlbezirken für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Mitgliederzahl in einem Wahlbezirk soll mindestens 120 und möglichst nicht mehr als 1.500 betragen.

(2) Auf je angefangene 40 Mitglieder eines Wahlbezirks nach dem Stand vom 01. Januar des Wahljahres ist ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die bei Beginn des Wahljahres in dem Wahlbezirk wohnen oder dort zugeteilt sind.

(3) In der gleichen Sitzung, in der Vorstand und Aufsichtsrat die Wahlbezirke bestimmen, bestellen sie den Wahlvorstand aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und Genossenschaftsmitgliedern, welche kein Genossenschaftsamt bekleiden. Letztere sollen im Wahlvorstand die absolute Mehrheit haben. Der Wahlvorstand soll aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen. Dieser bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Zur Konstituierung wird er vom Vorstand einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, einen Schriftführer und je einen Stellvertreter. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. §34 der Satzung gilt entsprechend. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Wahlleiter, dem Schriftführer oder von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 2 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:

a) den Wahltag,

b) den Wahlbezirk, zu dem der Wahlberechtigte zählt,

c) die Bestimmungen, nach denen Wahlvorschläge eingereicht werden können,

(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch Auslage in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zu den üblichen Geschäftszeiten oder auf Beschluss des Wahlvorstandes auch durch besondere schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift. Auf die Auslage ist in dem gem. § 42 der Satzung vorgesehenen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sollen in dem Wahlbezirk wohnen, für den sie vorgeschlagen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann gültig von den Mitgliedern spätestens bis 4 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingereicht werden, wenn ihn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder ihres Wahlbezirkes unterzeichnen. Der Vorschlag darf so viele Namen als vorgeschlagene Vertreter oder Ersatzvertreter enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand ist berechtigt und für den Fall, dass 4 Wochen vor dem Wahltag keine oder nur unvollständige Wahlvorschläge eingegangen sind, verpflichtet, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. Dieser Wahlvorschlag hat wenigstens so viele Mitglieder auszuweisen, als von den bereits vorliegenden Wahlvorschlägen auf die notwendige Zahl von Vertretern und Ersatzvertretern fehlen. Die Zahl der Vorgeschlagenen kann die Zahl der zu Wählenden bis zur Hälfte übersteigen. Im Wahlvorschlag des Wahlvorstandes sollen regionale Massierungen, soziale Schichtungen und die verschiedenen Interessenlagen der Genossenschaftsmitglieder berücksichtigt werden.

(4) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob

a) die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder unzweifelhaft bezeichnet sind,

b) sie wählbar sind,

c) die Wahlvorschläge rechtzeitig zustande gekommen sind und

d) ob jedes Mitglied nur einen Wahlvorschlag unterbreitet hat.

Nicht wählbare Personen sind auf den einzelnen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlvorschläge ohne die erforderlichen Unterschriften sind ungültig. Hat ein Mitglied mehrere Vorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift unwirksam und darf nicht berücksichtigt werden. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(5) Der Wahlvorstand stellt die ordnungsmäßig eingegangenen bzw. von ihm selbst aufgestellten Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Stimmzettel zusammen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind darauf nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift anzugeben.

(6) Wird die Wahl in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum durchgeführt, ist spätestens zum Ende der vorletzten Woche vor dem Wahltag der aufgestellte Stimmzettel am Wahlraum öffentlich auszuhängen und dies in dem gem. § 42 der Satzung vorgesehenen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Bei Briefwahl ist der aufgestellte Stimmzettel zusammen mit den übrigen Abstimmungsunterlagen spätestens bis zum Ende der vorletzten Woche vor dem Wahltag den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

§ 4 Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Die Stimmzettel sind gem. § Abs. 1 für die einzelnen Wahlbezirke getrennt herzustellen.

(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum oder der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl in beiden Formen oder nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird. Bei Stimmabgabe im Wahlraum bestellt der Wahlvorstand für jeden Wahlraum einen Wahlausschuss von mindestens 3 Personen, die entweder Genossenschaftsmitglieder oder Angestellte der Genossenschaft sein sollen.

(3) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, als in seinem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

(4) Bei Stimmabgabe im Wahlraum ist der Stimmzettel mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen.

Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

(5) Bei der Briefwahl sind die Stimmzettel zusammen mit einer Erläuterung der Stimmabgabe, dem Stimmpass, einem unbeschrifteten farbigen Wahlumschlag und einem an die Genossenschaft adressierten Freiumschlag in geschlossenem Brief den Mitgliedern zuzusenden. Der Wahlvorstand hat sich zu überzeugen, dass nur die der Zahl der Briefwahlberechtigten entsprechende Zahl von Briefen zum Versand gelangt, und dass die Briefe der Wählerliste entsprechend adressiert sind.

Der Wähler legt seinen ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, klebt diesen zu und sendet ihn mit dem Stimmpass unter Verwendung des Freiumschlages an die Geschäftsstelle der Genossenschaft. Weder auf dem Wahlumschlag noch auf dem Stimmzettel oder sonst wie soll erkennbar sein, welches Mitglied abgestimmt hat. Die Wahlbriefe müssen bis zum Ende des Wahltages bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei Zusendung durch die Post genügt es, wenn der Poststempel das Datum des Wahltages trägt. Die eingegangenen Wahlbriefe werden vom Vorstand unverzüglich in einer verschlossenen Wahlurne aufbewahrt.

Die Briefwahl ist nach Eingang der täglichen Post am 3. Tag nach dem Wahltag beendet.

§ 5 Wahlergebnis

(1) Nach Beendigung der Wahl werden die Umschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

(2) Nach der Zählung der Umschläge nimmt der Wahlausschuss die Auszählung vor. Nach Prüfung der Gültigkeit jedes Stimmzettels werden die Namen der Gewählten verlesen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,

b) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,

c) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

d) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind,

e) die andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss festzustellen.

§ 6 Niederschrift

(1) Über den Gang und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift von einem der Beisitzer aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zähllisten sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten, ob und welche Einsprüche gegen die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben werden.

(3) Die Niederschrift ist von 2 Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift, die Zähllisten und die Stimmzettel werden, letztere getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen unverzüglich dem Wahlvorstand zugeleitet, von diesem nachgeprüft und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufbewahrt. Die Zähllisten und die Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

§ 7 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschrift über die Wahlhandlungen werden vom Wahlvorstand innerhalb einer Woche die Mitglieder jedes Wahlbezirks, die nach ihrer Stimmenzahl als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt sind und ihre Reihenfolge durch Beschluss festgestellt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, jedoch nicht mehr als in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige als gewählt, der der Genossenschaft am längsten angehört. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die einzelnen Wahlergebnisse, das Gesamtergebnis und etwaige Einsprüche gegen die Wahl anzuführen sind.

(2) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben binnen einer Woche nach Benachrichtigung dem Wahlvorstand zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, werden in geeigneter Weise vom Wahlvorstand bekanntgemacht.

§ 8 Ersatzvertreter

(1) Fällt ein gewählter Vertreter vorzeitig aus (§ 30 Abs. 7 der Satzung), so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der in dem gleichen Wahlbezirk die nächst hohe Stimmenzahl erhalten hat oder bei gleich hoher Stimmenzahl am längsten der Genossenschaft angehört.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Vertreterbefugnis eines Vertreters durch Tod oder sonst vorzeitig erlischt.

(3) § 7 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorstand stellt durch Beschluss den Ersatzvertreter fest.

(4) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 9 Beanstandungen

(1) Einsprüche gegen das Wahlverfahren können nur binnen 24 Stunden nach dem Wahlschluss schriftlich beim Wahlvorstand angebracht werden. Über derartige Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Einsprüche gegen die Feststellung eines Ersatzvertreters. In Fällen des § 8 Abs. 2 ist der Einspruch durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben einzulegen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 10 Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch, die Feststellung der Vertreter oder eines Ersatzvertreters ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes bzw. im Fall des § 9 Abs. 2 des Vorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt werden. Über die Berufung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig (§ 30 der Satzung).

Die Wahlordnung wurde gem. § 43a GenG von Aufsichtsrat und Vorstand am 03.05.1976 erlassen und am 02.12.1981 geändert. Die Vertreterversammlungen vom 25.06.1976 und vom 26.06.1982 haben jeweils durch Beschluss zugestimmt. Durch die neue Gesetzgebung ab 01.01.1990 erfolgt eine 2. Änderung der Wahlordnung am 15.05.1991. Die Vertreterversammlung vom 28.06.1991 hat dem Beschluss zugestimmt.